

Seifhennersdorfer Amtsblatt



Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

Nr. 3

März 2024

Herausgeber:

Stadt Seifhennersdorf

Erscheinungstag:

01.03.2024

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 08.02.2024

BV 13/2024/H Spendenannahme

Der Hauptausschuss beschließt die Spende gemäß der beigefügten Spendenliste nach § 73 Abs. 5 SächsGemO anzunehmen.

Dafür: 6+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 13/2024/H wird einstimmig angenommen.

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 22.02.2024

BV 07/2024/H/S Grundsatzbeschluss - Verkauf Objekt Am Weißeweg 15a

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf fasst den Grundsatzbeschluss, die bebauten Flurstücke-Nr.: 557, 557/3 und 558/1 der Gemarkung Seifhennersdorf mit einer Fläche von insgesamt 1.865,00 m², gelegen Am Weißeweg 15a, zu veräußern.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein Verkehrswertgutachten einzuholen und einen geeigneten Käufer zu finden. Die Interessen vorhandener Mieter sind zu berücksichtigen.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 07/2024/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 19/2024/S Auflösung der Pachtverträge mit Herrn Wolfgang Steurich im Wald- und Erlebnisbad Silberteich

1. Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt der einvernehmlichen Aufhebung der Pachtverträge vom 01. Juli 1992, 26. April 1993 und 06. Januar 1994 mit Herrn Wolfgang Steurich im Wald- und Erlebnisbad Silberteich rückwirkend zum 31.12.2023 zu.
2. Herr Wolfgang Steurich erhält eine Abfindung in Höhe von 1.000 € fällig zur Überweisung auf ein zu benennendes Konto vierzehn Tage nach Vertrags-unterzeichnung.
3. Die Stadt Seifhennersdorf macht Pachtforderungen für 2021-2023 in Höhe von ca. 2.406,57 € nicht geltend.
4. Die von Herrn Steurich verlegte Wasser- und Abwasserleitung sowie der E-Anschluss innerhalb des Waldbades, der Kiosk im Bereich Silberteich und ein Bungalow für touristische Zwecke gehen in das Eigentum der Stadt Seifhennersdorf über.
5. Den Bungalow kann Herr Steurich für touristische Zwecke bis 31.12.2024 auf eigenes Risiko unentgeltlich nutzen.
6. In Anerkennung jahrelangem Engagements darf das Ehepaar Steurich in der Saison 2024 das Erlebnisbad Silberteich unentgeltlich nutzen.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 19/2024/S wird einstimmig angenommen.

BV 14/2024/H/S Brückenkonzeption – Vorabentscheidung wegen Verlegung eines Stromkabels Fußgängerbrücke Mauerweg 4 / Wilhelm-Stolle-Weg u. Mittelwehr/Ohmannweg

Die Fußgängerquerung Mauerweg 4 / Wilhelm-Stolle-Weg wird dauerhaft durch einen Ersatzneubau erhalten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verhandlungen mit dem Netzbetreiber abzuschließen.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 14/2024/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 17/2024/S Auslegungsbeschluss 1. Änderung des B-Planes Kinder- und Jugenderholungszentrum „Querxenland“, Seifhennersdorf Entwurf, Planfassung vom 15.01.2024

Der Stadtrat beschließt

1. Der Stadtrat Seifhennersdorf beschließt den Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Kinder- und Jugenderholungszentrum „Querxenland“, Seifhennersdorf bestehend aus Teil A-Plan-zeichnung und Teil B-Textlichen Festsetzungen. Die Begründung Teil I und Teil II (Umweltbericht) mit Anlagen 1-5 (Zeichnung Eingriffsflächen, Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Merkblatt Gebietsheimische Gehölze, Schalltechnisches Gutachten, Entwässerungskonzept) wird gebilligt.
2. Für das Verfahren der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird das reguläre Verfahren nach § 2 BauGB mit frühzeitiger und förmlicher Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden angewendet. Im Rahmen des Verfahrens wird gemäß § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.
3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe ca. 2,4 ha und umfasst folgende Flurstücke: 1171/24, 1171/26, teilweise 1171/27, teilweise 1171/8, teilweise 1173/22.
4. Die Änderung des rechtskräftigen B-Planes ist aufgrund von Änderungen einiger Grundzüge der Planung in diesem Teilbereich (Änderung des Geltungsbereiches, der Baugrenzen, Kompensationsmaßnahmen und der Wege- und Stellplatzanordnung) erforderlich.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes wird nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden über die öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 per Anschreiben informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 aufgefordert.
6. Der Beschluss und der Auslegungstermin sind nach § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Dafür: 10+1 Dagegen: 1 Enthaltungen:
Die BV 17/2024/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 18/2024/S Verkehrssicherung – Baumpflege 2024

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt

1. die Vergabe der Baumpflege / Verkehrssicherung in Seifhennersdorf 2024 an den Bieter Team Schnittwerk Holz Arbeiten, Edmund-Kretschmer-Str. 4, 02899 Ostritz zum Gesamt-Angebotspreis in Höhe von brutto 11.084,85 €.
2. Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, unter Position 7 des Angebots mit Blick auf erkannten weiteren Nachsorgeaufwand eine Alternative zu vereinbaren. Der Mehraufwand darf gemäß Angebot maximal 1.321,00 € betragen.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 18/2024/S wird einstimmig angenommen.

BV 02/2024/S Verordnung über verkaufsoffene Sonn- u. Feiertage in Seifhennersdorf

Der Stadtrat beschließt, unter Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Besucherprognose und des Anlassbezuges, die beiliegende Verordnung der Stadt Seifhennersdorf über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 02/2024/S wird einstimmig angenommen.

BV 06/2024/H/S Wahl des Gemeindevwahlausschusses für die Stadtratswahl 2024

Der Stadtrat wählt nachfolgende Personen in Funktionen des Gemeindevwahlausschusses:

Vorsitzender	Müller,	Wolfgang	Seifhennersdorf	geb.: 1961
Stellvtr. Vorsitzender	Wagner,	Manuela	Kurort Jonsdorf	geb.: 1974
1. Beisitzer	Langer,	Michael	Seifhennersdorf	geb.: 1966
Stellvertreter 1. Beisitzer	Wiesner,	Margita	Seifhennersdorf	geb.: 1958
2. Beisitzer	Witschas,	Silvia	Seifhennersdorf	geb.: 1968
Stellvertreter 2. Beisitzer	Gottschalt,	Mandy	Seifhennersdorf	geb.: 1976

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 06/2024/H/S wird einstimmig angenommen.

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des B-Planes Kinder- und Jugendholungszentrum „Querxenland“, Seifhennersdorf gemäß § 3 Absatz 2 BauGB, Entwurf, Planfassung vom 15.01.2024

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf fasste in seiner Sitzung am 21.09.2023 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des B-Planes Kinder- und Jugendholungszentrum „Querxenland“, Seifhennersdorf. Der Entwurf- und Auslegungsbeschluss wurde am 22.02.2024 gefasst.

Das Planungserfordernis resultiert aus dem Änderungsbedarf des rechtskräftigen B-Planes aufgrund von Änderungen einiger Grundzüge der Planung in diesem Teilbereich (Änderung des Geltungsbereiches, der Baugrenzen, Kompensationsmaßnahmen und der Wege- und Stellplatzanordnung).

Das Änderungsverfahren des Bebauungsplanes ist im zweistufigen Verfahren nach § 2 Absatz 4 BauGB geplant. Bestandteil des Verfahrens ist eine zweifache Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, sowie die Erstellung eines Umweltberichtes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 2,4 ha und umfasst folgende Flurstücke: 1171/24, 1171/26, teilweise 1171/27, teilweise 1171/8, teilweise 1173/22.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes bleibt unverändert über die öffentliche Straße „Viebigstraße“ bestehen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit über Ziel und Zweck der Planung liegt der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Übersichtskarte, Teil A – Planzeichnung, Teil B – Textlichen Festsetzungen und der Begründung Teil I und Teil II mit Anlagen 1-5, in der Zeit vom

07.03.2024 bis 09.04.2024

in der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, Zimmer 12 während der allgemeinen Öffnungszeiten

- Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
- Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
- Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich sind die vollständigen Planentwurfsunterlagen während der öffentlichen Auslegung im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/seifhennersdorf/startseite> einzusehen bzw. können heruntergeladen werden.

Folgende umweltbezogenen Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- [1] Umweltbericht zur Planung (Begründung Teil II)
- [2] Anlage 1 zum Umweltbericht: Zeichnung Eingriffsflächen
- [3] Anlage 2 zum Umweltbericht: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
- [4] Anlage 3 zum Umweltbericht: Merkblatt gebietsheimische Gehölze
- [5] Anlage 4 zum Umweltbericht: Schalltechnisches Gutachten
- [6] Anlage 5 zum Umweltbericht: Entwässerungskonzept
- [5] Stellungnahmen (SN) der Träger öffentlicher Belange und Behörden

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren der Bebauung die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt, auf Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild, sowie kulturelles Erbe und Sachgüter geprüft. Die umweltbezogenen Informationen zu den jeweiligen Schutzgütern finden sich in den zur Einsichtnahme vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:

Flächennutzung, Biototypen im Geltungsbereich, Auswirkungen durch Lebensraumverlust, Lage angrenzender Natura 2000 Gebiete, Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen.

- Aufgrund der bisherigen Nutzung des Plangebietes als Kinder- und Jugenderholungszentrum ist nicht mit einem hohen Arteninventar zu rechnen. Im Plangebiet, oder unmittelbar angrenzend, befinden sich keine geschützten Biotope und keine Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Wasserschutzgebiete, sowie keine Fledermausquartiere.
- Die Eingriffsflächen ergeben sich aufgrund der Änderungen der Flächennutzung gegenüber den Ausweisungen des bestehenden rechtskräftigen B-Planes.
- Der Eingriff kann innerhalb des Plangebietes vollständig kompensiert werden. Es wurden Pflanzgebote und Pflanzbindungen vor allem zu wertvollen Gehölzbeständen festgesetzt.
- Die östlich des Plangebietes liegenden Waldflächen sind aufgrund der Notwendigkeit der Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes von der Planung betroffen. Es wird ein gestufter Waldrand hergestellt. Es wurden Vermeidungsmaßnahmen des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG getroffen.
- Insgesamt wird nicht von erheblichen negativen Auswirkungen auf die Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgegangen.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Boden und Fläche:**

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:

Flächennutzung, Bodenschutz, Vermeidungsmaßnahmen.

- Aufgrund der langjährigen bestehenden Nutzung des Plangebietes sind die Böden im Plangebiet anthropogen überprägt.
- Wegflächen und Parkplätze werden vorzugsweise unversiegelt oder in wasserdurchlässiger Teilversiegelung gestaltet.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Wasser:**

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:

Oberflächengewässer, Versickerung/ Ableitung des Regenwassers.

- Im Plangebiet befinden sich keine oberirdischen Gewässer, keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete, sowie keine Trinkwasserschutzgebiete.
- Es wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, um negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu vermeiden. Es ist keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer zu erwarten.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Klima/ Luft:**

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:

Bestandsklima, Auswirkungen durch das Vorhaben.

- Die Zunahme von Lärm- und Abgasimmissionen durch den An- und Abfahrtsverkehr wird aufgrund der Änderungsplanung gegenüber dem vorhandenen Zustand als gering eingeschätzt.
- Des Weiteren wirken sich die Anpflanzung von Gehölzen durch Filterwirkung und Temperatenausgleich positiv auf das Schutzgut Luft und Klima aus.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschaftsbild:**

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:

Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild.

- Aufgrund der Lage des Plangebietes ist für die Änderung, im bereits genutzten Gebiet des „Kinder- und Jugenderholungszentrum „Querxenland“ mit vorhandenem Gebäudebestand, nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu rechnen.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Mensch:**

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:

Auswirkungen der Planung auf menschliche Gesundheit.

- Zur Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Belange wurde eine schalltechnische Stellungnahme erarbeitet. Aus schallimmissionsrechtlicher Sicht sind keine negativen Auswirkungen im Plangebiet und auf nächstgelegene schutzbedürftige Bebauungen zu erwarten.
- Die vorgesehene Planung der Mehrzweckhalle ergänzt die Möglichkeiten der sportlichen Betätigungen der Gäste, was sich positiv auf die Gesundheit auswirkt. Auch die barrierefreie Wegeplanung wirkt sich positiv auf das Schutzgut Mensch aus, da dadurch auch Menschen mit Behinderungen Zugang haben werden.
- Radonschutz: Lage außerhalb der ausgewiesenen Radonvorsorgegebiete Sachsens, Allgemeine Hinweise zum Radonschutz wurden gegeben

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:

Auswirkungen der Planung auf Schutzgüter des kulturellen Erbes und sonstige Sachgüter.

- Keine Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern
- Keine Lage im archäologischen Relevanzbereich

Während der Auslegung können von jedermann Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zum Planentwurf schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des B-Planes Kinder- und Jugenderholungszentrum „Querxenland“, Seifhennersdorf unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Seifhennersdorf, den 29.02.2024


Mandy Gubsch

Bürgermeisterin



Verordnung der Stadt Seifhennersdorf über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024

Auf Grund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächs. Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) erlässt die Stadt Seifhennersdorf für Ihr Stadtgebiet, nach Beschluss des Stadtrates vom 22.02.2024, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage im gesamten Stadtgebiet (nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG)

Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Seifhennersdorf an folgenden Sonntagen des Jahres 2024 in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- Sonntag, 17.03.2024 anlässlich des Oberlausitzer Leinewebertages
- Sonntag, 22.09.2024 anlässlich des Pilzwochenendes
- Sonntag, 01.12.2024 anlässlich des Weihnachtsmarktes/1. Advent

§ 2

In Kraft treten

- (1) Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.
- (2) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 23.02.2024


Mandy Gubsch
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stellenausschreibung

Der Naturpark Zittauer Gebirge e.V. beabsichtigt in seiner Geschäftsstelle in 02799 Großschönau, OT Erholungsort Waltersdorf, Hauptstraße 28 zum **1.1.2025** die Neubesetzung der Stelle der

Geschäftsführung (w/m/d)

in Teilzeit.

Sie erwartet eine vielfältige, interessante aber auch fachlich anspruchsvolle Tätigkeit, die im Wesentlichen folgende Aufgaben umfasst:

- Leitung der Geschäftsstelle mit Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltung des Naturpark Zittauer Gebirge e.V. (NPV) sowie der dazugehörigen Vereinsarbeit laut Vereinssatzung
- Umsetzung bzw. Fortschreibung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes des Naturparks Zittauer Gebirge auf den Gebieten Natur- und Landschaftsschutz, Erholung & nachhaltiger Tourismus, Umweltbildung und Regionalentwicklung
- Koordinierung der Zusammenarbeit der Mitglieder des NPV, Behörden, Institutionen, Vereinen, Netzwerken und Partnern des Naturparks
- Aufgabenerfüllung des Naturparks entsprechend dessen Leitbildes
- Haushaltsführung und Koordinierung der Kassengeschäfte sowie des Rechnungswesens des NPV
- Vertretung aller Belange des Naturparks gegenüber Bürgern sowie in regionalen, landes- oder bundesweiten und grenzübergreifenden Gremien

Das Aufgabengebiet erfordert:

- ein abgeschlossenes Studium (mindestens Fachhochschulabschluss) in den Fachrichtungen Regionalentwicklung/ Umwelt und Tourismus/ öffentliche Verwaltung oder eine vergleichbare Ausbildung
- umfangreiche Kenntnisse der ökologischen, touristischen wirtschaftlichen Potentiale des Naturparks
- umfangreiche Erfahrungen/ Kenntnisse in o.g. Bereichen sowie im Projektmanagement und der Initiierung/ Akquise von Fördermitteln vom Land und Bund
- Kenntnisse im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Innenmarketing
- Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein sowie hohe Sozialkompetenz
- Organisations-, Moderations- und Kooperationsvermögen, Flexibilität und Belastbarkeit

- fundierte PC- Kenntnisse MS Office, Internetbrowser, Erfahrungen mit Social - Media sowie der Gestaltung von Websites
- Führerscheinklasse B, eigener PKW

Die Entlohnung erfolgt in Anlehnung an die Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst/ kommunaler Arbeitgeber (TVöD) verbunden mit den einschlägigen Leistungen des öffentlichen Dienstes. Die Anstellung erfolgt mit einer Probezeit von 6 Monaten.

Schwerbehinderte bzw. ihnen gleichgestellte Menschen werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Den entsprechenden

Nachweis fügen Sie bitte den Bewerbungsunterlagen bei.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte vorrangig schriftlich oder per e - mail

bis zum 25. März 2024

an den

Naturpark Zittauer Gebirge e.V.
c/o Gemeindeverwaltung Großschönau
z.H. des Vorsitzenden, Herrn Frank Peuker
Hauptstraße 54
02779 Großschönau oder
info@grossschoenau.de

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bewerbung gleichzeitig mit dem Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung persönlicher Daten gemäß § 26 des Bundesdatenschutzgesetzes bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens verbunden ist. Rücksendungen von Papierunterlagen sind nur möglich, wenn ein geeigneter und ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Kosten, die mit der Bewerbung verbunden sind, können nicht erstattet werden.

Varroosebekämpfung 2024

Die Varroose (Varroa-Milbe) ist eine behandlungspflichtige Erkrankung der Bienen. Auch im Jahr 2024 beteiligt sich die Sächsische Tierseuchenkasse (TSK) wieder an den Kosten für die Behandlung von Bienenvölkern. Bis zum **15. April 2024** sind durch die Imker direkt oder über den Imkerverein die Arzneimittel beim Landratsamt Görlitz, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA), Georgewitzer Str. 58, 02708 Löbau zu bestellen (per Post, per Fax: 03581 663-72301 oder per E-Mail: tiergesundheit@kreis-gr.de).

Jeder Imker kann für jedes bei der Tierseuchenkasse gemeldete Volk folgende Mittel erhalten:
 Variante 1: 50 ml Oxalsäuredihydrat 3,5 % je Volk (ab 10 Völker) oder
 Variante 2: 500 ml 60 %-ige Ameisensäure je Volk zur Anwendung im Nassenheider Verdunster (je 2 Völker bestellbar) oder
 Variante 3: 1 Packung Thymolpräparat (Thymovar) für 3 Völker bzw. 2 Packungen für 5 Völker

Zur Beachtung: Die Bestellung von Oxalsäuredihydrat ist ab 10 Völker möglich. **Eine Bestellung von Medikamenten ist erst ab 2 gemeldeten Völkern möglich.**

Die Imkervereine können ihre Bestellung listenmäßig an das LÜVA übergeben. In den Listen müssen der Name und die Anschrift des Imkers, die Völkerzahl, die Tierseuchenkassen-Nummer und das gewünschte Arzneimittel angegeben sein. Imker, die nicht Mitglied in einem Imkerverein sind, richten ihre Bestellung bitte direkt an das LÜVA. Ein Nachweis über Beitragszahlungen bei der Tierseuchenkasse ist in jedem Fall der Bestellung beizufügen.

Bei der Bestellung teilen Sie bitte auch eine Telefonnummer für eventuelle Rückfragen mit.

Ihre telefonischen Rückfragen richten Sie bitte an Frau Ines Vetter 03581 663-2336.

Nach Eintreffen der Arzneimittel für die Varroabehandlung erfolgt die Ausgabe an den Standorten des LÜVA in Niesky und Löbau.

**Informationen zur Schweine-Datenbank
Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT)**

Seit dem **01.08.2023** sind in HIT zusätzlich zu den bisherigen Stichtags- und Zugangsmeldungen innerhalb von 7 Tagen auch **Abgangsmeldungen** für Schweine vorzunehmen.

Mit **Abgang** ist, wie bei Zugang, die Tierbewegung von **lebenden Tieren** in und aus dem Betrieb gemeint.

D. h., zu melden sind Zugänge oder Abgänge zu oder von einer Betriebsnummer, keine internen Umsetzungen, wenn es die gleiche Betriebsnummer ist.

Tod, Verendung und Hausschlachtung sind nicht als Abgang zu melden!

Gehen die Tiere vom Betrieb zum Schlachthof, meldet der Betrieb den Abgang.

Der Schlachthof meldet weiterhin nur den Zugang von Tieren.

Ziel der EU-Vorgaben ist die weitere Erhöhung der Effektivität der Tierseuchenbekämpfung. Im Falle eines Seuchenausbruchs muss unverzüglich und umsichtig gehandelt werden. Die Datenbankinformationen erleichtern eine schnelle Abklärung von Infektionswegen und Infektionsursachen.

Eine detaillierte Beschreibung (Anleitung) zur Eingabe von Bewegungsmeldungen sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.hi-tier.de/Entwicklung/Konzept/Sonstiges/schweine002.htm>

**Informationen zur Schaf- und Ziegen-Datenbank
Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT)**

Seit dem **01.08.2023** sind in HIT zusätzlich zu den bisherigen Stichtags- und Zugangsmeldungen innerhalb von 7 Tagen auch **Abgangsmeldungen** für Schafe und Ziegen vorzunehmen.

Mit **Abgang** ist, wie bei Zugang, die Tierbewegung von **lebenden Tieren** in und aus dem Betrieb gemeint.

D. h., zu melden sind Zugänge oder Abgänge zu oder von einer Betriebsnummer, keine internen Umsetzungen, wenn es die gleiche Betriebsnummer ist.

Tod und Verendung sind nicht als Abgang zu melden!

Gehen die Tiere vom Betrieb zum Schlachthof, meldet der Betrieb den Abgang. Der Schlachthof meldet weiterhin nur den Zugang von Tieren.

Ziel ist, die Effektivität der Tierseuchenbekämpfung zu erhöhen. Im Falle eines Seuchenausbruches muss unverzüglich und umsichtig gehandelt werden. Die Datenbankinformationen erleichtern eine schnelle Abklärung von Infektionswegen und Infektionsursachen.

Eine detaillierte Beschreibung (Anleitung) zur Eingabe von Bewegungsmeldungen sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.hi-tier.de/Entwicklung/Konzept/Sonstiges/schafziege001.htm>

1. Projektauftrag der LEADER-Region Naturpark Zittauer Gebirge für die LEADER-Förderperiode 2023-2027

Aufruf zur Einreichung Ihrer Vorhaben in der LEADER-Region Naturpark Zittauer Gebirge

Die LEADER-Region Naturpark Zittauer Gebirge stellt im Rahmen der Regionalentwicklung Budget für folgende Handlungsfelder zur Verfügung: 1. Grundversorgung und Lebensqualität, 2. Wohnen und 3. Bilden.

Nummer des Aufrufs: 01/2024
Start: 16.2.2024
Antragsfrist: 2.4.2024, 12.00 Uhr (Datum und Uhrzeit des Posteingangs)
Auswahlentscheidung: 26.4.2024
Anschrift: Regionalentwicklung Naturpark Zittauer Gebirge e. V.
Echostraße 2, 02785 Olbersdorf
info@rnzg.de

Rechtsgrundlagen: GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland für die Förderperiode 2023–2027 (GAP-SP)

Richtlinie LEADER 2023–2027 des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung
LEADER-Entwicklungsstrategie der Region
Naturpark Zittauer Gebirge (LES)

Budget: Gesamt: 1.000.000 EUR, davon
300.000 EUR für das Handlungsfeld Grundversorgung und Lebensqualität
500.000 EUR für das Handlungsfeld Wohnen
200.000 EUR für das Handlungsfeld Bilden

Inhalt des Aufrufs: Für die förderfähigen Projektkosten wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung gewährt.

Geförderte Maßnahmen, Fördersätze und Zuschussobergrenzen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Tabelle.

Begünstigte: Kommunen, Unternehmen, natürliche Personen, nicht gewerbliche Zusammenschlüsse (z. B. Vereine)

Antragsunterlagen: Handlungsfeld Grundversorgung und Lebensqualität:
Projektdarstellung zur regionalen Vorhabenauswahl, Merkblatt
Handlungsfeld Wohnen:
Projektdarstellung zur regionalen Vorhabenauswahl, Merkblatt
Handlungsfeld Bilden:
Projektdarstellung zur regionalen Vorhabenauswahl, Merkblatt

Sämtliche Antragsunterlagen abrufbar unter:
www.regionalentwicklung-naturpark-zittauer-gebirge.de

Auswahlverfahren: Die Auswahl der Vorhaben erfolgt gemäß den in der LES der Region Naturpark Zittauer Gebirge festgelegten Projektauswahlkriterien (siehe Pkt. 6.2 und 6.3, Seite 86 ff.) im Rahmen des für den Aufruf zur Verfügung stehenden Budgets. Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden hinsichtlich der Kohärenzkriterien und Rankingkriterien geprüft. Im Rankingverfahren muss das Vorhaben mit mindestens 33% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl (ohne Bonuspunkte) bewertet werden. Der Termin der Koordinierungskreissitzung der Region Naturpark Zittauer Gebirge ist der 26.4.2024. Über das Votum des Koordinierungskreises erhalten Sie binnen vier Wochen eine schriftliche Information. Bei positivem Votum muss ein digitaler Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde des Landkreises Görlitz gestellt werden.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Ansprechpartner /
Beratung:

Julia Böske
j.boeske@rnzg.de
+49 (0) 3583/797 2963
+49 (0) 152/0441 7729

Dirk Herrmann
d.herrmann@rnzg.de
+49 (0) 3583/796 2664
+49 (0) 173/8581 176

Eine Beratung durch das Regionalmanagement nach Terminvereinbarung wird empfohlen. Alle weiteren Informationen unter:
www.regionalentwicklung-naturpark-zittauer-gebirge.de

Handlungsfeld:	1. Grundversorgung und Lebensqualität			
Maßnahme:	1.a) Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung wohnortnaher Angebote der Grundversorgung	1.b) Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Gesundheitsversorgung	1.c) Maßnahmen zur Verbesserung und Koordinierung der Alltagsmobilität	
Fördersatz*:	70%			
Zuschussobergrenze/n*:	investiv 100.000 € / nicht investiv 50.000 €			
Maßnahme:	1.d (1) Maßnahmen zur Gestaltung von Begegnungsorten und deren multifunktionale Nutzung	1.d (2) Maßnahmen zur Stärkung des Engagements der Zivilgesellschaft	1.e) Maßnahmen zur Gestaltung der regionalen Lebensqualität und Kultur	1.f) Maßnahmen zur Entwicklung der Kommunen zu nachhaltig attraktiven Lebensorten
Fördersatz*:	70%			
Zuschussobergrenze/n*:	investiv 100.000 € /nicht investiv 50.000 €	nicht investiv 50.000 €	investiv 100.000 € /nicht investiv 50.000 €	
Handlungsfeld:	2. Wohnen			
Maßnahme:	2.a) Maßnahmen zur Deckung des Wohnbedarfes als Hauptwohnsitz oder neue Wohnformen für Menschen mit besonderen Bedarfen			
Fördersatz*:	35%			
Zuschussobergrenze/n*:	investiv 70.000 €/ junge Familie* Obergrenze 80.000 € / Denkmal Obergrenze 100.000 € / nicht investive 20.000 €			
Handlungsfeld:	6. Bilden			
Maßnahme:	6.a) Bedarfsgerechter Ausbau von Freianlagen zur Entwicklung der Bildungslandschaft		6.b) Maßnahmen zur Erhaltung, Ausbau und Vernetzung von Bildungsangeboten in der Region Naturpark Zittauer Gebirge	
Fördersatz*:	70%			
Zuschussobergrenze/n*:	50.000 €			

* Alle weiteren Details entnehmen Sie bitte unserer LEADER-Entwicklungsstrategie (S. 75–82) und der Richtlinie LEADER 2023–2027 (s. o.).

Medieninformation

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Ihre Ansprechpartner/-in
Ina Augustiniak

Durchwahl
Telefon +49 3578 33-2100
Telefax +49 3578 33-2197

mikrozensus2020@
statistik.sachsen.de

Amtliche Haushaltsbefragung – Mikrozensus 2024

Kamenz, 21.02.2024

Jährlich wird im Freistaat Sachsen – wie im gesamten Bundesgebiet – der Mikrozensus durchgeführt. Der Mikrozensus („kleine Volkszählung“) ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht, bei der ein Prozent der sächsischen Bevölkerung (rund 20 000 Haushalte) von Januar bis Dezember zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Besuch von Schule oder Hochschule und Quellen des Lebensunterhalts befragt wird. In den Mikrozensus sind auch international abgestimmte Fragen integriert, mit denen man zum Beispiel die Arbeitsmarktbeteiligung, Einkommen und Lebensbedingungen der Menschen in Europa vergleichen kann. Das Frageprogramm 2024 enthält außerdem zusätzliche Fragen zum Pendlerverhalten von Schülern, Studenten und erwerbstätigen Personen.

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Um auch Aussagen über Veränderungen und Entwicklungen in der Bevölkerung treffen zu können, werden die ausgewählten Haushalte in der Regel bis zu viermal (maximal zweimal innerhalb eines Jahres) befragt.

Die Befragung erfolgt vorrangig durch geschulte Erhebungsbeauftragte, entweder telefonisch oder auch persönlich vor Ort. Im Jahr 2023 nutzten rund 65 Prozent der Haushalte diesen zeitsparenden Erhebungsweg. Die eingesetzten Erhebungsbeauftragten sind zu den entsprechenden Gesetzen und einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes belehrt und zur Geheimhaltung verpflichtet. Alternativ besteht die Möglichkeit, den Mikrozensus-Fragebogen eigenständig online oder auf Papier auszufüllen. Alle Einzelangaben werden geheim gehalten und dienen ausschließlich den gesetzlich bestimmten Zwecken.

Erste Ergebnisse aus dem Mikrozensus 2022:

- 44 % der Haushalte in Sachsen sind Singlehaushalte
- In rd. 20 % der Haushalte lebt mind. ein Kind unter 18 Jahren
- 53 % der erwerbstätigen Personen sind männlich, 47 % weiblich

Weitere Informationen zum Mikrozensus erhalten Sie unter www.mikrozensus.de.

Auskunft erteilt: Ina Augustiniak, Tel.: 03578 - 33-2100
mikrozensus2020@statistik.sachsen.de

Seite 1 von 1

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
Hausanschrift:
Macherstraße 63
01917 Kamenz

www.statistik.sachsen.de

Auskunftsdienst
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
info@statistik.sachsen.de

Bestellung von Publikationen
Telefon +49 3578 33-1245
vertrieb@statistik.sachsen.de

* Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach,
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Verbreitung mit Quellenangabe
erwünscht